

Pflanzengesundheitsverordnung des WBF und des UVEK: Aufforderung zur Stellungnahme (18.3. – 24.5.2019)

Ordonnance du DEFR et du DETEC sur la santé des végétaux : Invitation à prendre position (18.3. – 24.5.2019)

Ordinanza del DEFR e del DATEC sulla salute dei vegetali: Invito a esprimere un parere (18.3. – 24.5.2019)

Organisation / Organizzazione	Kanton Solothurn
Adresse / Indirizzo	c/o Amt für Landwirtschaft 4500 Solothurn
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23.04.2019

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Regelung der Zuständigkeiten bei den einzelnen Organismen bereits auf Bundesebene. Dies vereinfacht die Regelung der Zuständigkeiten auf Kantonsebene. Die Anerkennung der Kosten, welche dem Kanton selbst entstehen, wird sehr begrüsst. ebenfalls vollumfänglich unterstützt wird die Absicht, bereits an der Grenze verstärkt Pflanzenschutz zu betreiben.

- Die gewählte Form der interdepartementalen Verordnung zur Regelung der technischen Bestimmungen sowie Organismen- und Warenlisten ist richtig. Man erreicht dadurch Flexibilität für die Anpassung der Listen mit den technischen Anforderungen und kann auf EU Anpassungen relativ schnell reagieren.
- Die Priorisierung der besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) ist zweckmässig (Anhang 1). Dadurch können auch die beschränkten Mittel möglichst effizient eingesetzt werden. Der Ressourcen-Aufwand für die Überwachung der prioritären bgSO ist jedoch nicht ersichtlich. Es fehlt z.B. die Anleitung, wie die einzelnen Quarantäneorganismen zu überwachen sind. Diese Informationen sind für die Kantone wichtig, damit sie planen und die nötigen Ressourcen rechtzeitig zur Verfügung stellen können. Für eine gewisse Planungssicherheit sind konkretere Angaben notwendig.
- Es sollte ferner klar sein, wie die prioritären bgSO im Bereich Landwirtschaft definiert werden. Dies wurde für den Wald durch das BAFU in Mai 2017 gemacht. Bei der Priorisierung müssen Vertreter der kantonalen Pflanzenschutzdienste, eventuell auch der Branche, in den zuständigen Expertengruppen mitwirken können oder angehört werden. Diesbezüglich ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantone via KOLAS erforderlich.
- Die Ausdehnung des Pflanzengesundheitszeugnisses auf sämtliches lebendes Pflanzenmaterial macht Sinn, auch wenn mit dem zunehmenden Reiseverkehr die Kontrolle schliesslich lückenhaft bleiben wird.
- Auf die Kantone kommen steigende Kosten zu. Dass zusätzlich auch festangestelltes Personal der Kantone für diese Arbeiten entschädigt wird, ist begrüssenswert.
- Die für die Kantone wesentlichen Grundlagen werden in der bereits vom Bundesrat am 31. Oktober 2018 verabschiedeten neuen Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) geregelt. Die unterschiedliche finanzielle Beteiligung des Bundes im Bereich produzierender Gartenbau und Landwirtschaft (bis max. 75 % Bundesbeiträge) und Wald (bis max. 40 % Bundesbeiträge) ist aus kantonalen Sicht unbefriedigend, jedoch in bereits verabschiedeten Rechtsverordnungen festgehalten.
- Auf Grund dieser Verordnung nicht abschätzbar ist der administrative Aufwand. Dieser muss möglichst geringgehalten werden und darf gegenüber der bisherigen Praxis nicht zunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Absatz 2 / Anhang 1	Die prioritär zu behandelnden QO sind zusätzlich in einer separaten Liste zu führen.	Anhang 1 ist nicht übersichtlich und nicht anwenderfreundlich. Auf einem mehrseitigen Dokument mit x Quarantäneorganismen (QO) die 10 wichtigsten herauszusuchen ist mühsam.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Arten <i>Agrilus anxius</i> (Birkenprachtkäfer), <i>Bretziella fagacearum</i> (Amerikanische Eichenwelke) und <i>Dendrolimus sibiricus</i> (Sibirische Seidenmotte) nicht als prioritär einstufen</p> <p>Aufnahme von <i>Phytophthora ramorum</i> in die Kategorie der prioritären QO.</p>	<p>sam. Bei einer separaten Liste hat man schneller den Überblick (z.B. in einer Excel-Tabelle könnten die Kantone filtern und die im eigenen Kanton wichtigen bgSO voranstellen).</p> <p>Für die Auswahl und Priorisierung der walddrelevanten Quarantäneorganismen wurde u.A. der Bericht des BAFU und der Konferenz der Kantonsoberförster (KOK) «Priorisierung von walddrelevanten Schadorganismen» von 2017 konsultiert, was eine gewisse Einbindung kantonaler Interessen bei diesem Schritt gewährleistete.</p> <p>Die PGesV-WBF-UVEK führt in Anhang 1 aktuell sieben prioritäre Quarantäneorganismen (QO) für den Wald auf. 4 dieser Organismen werden auch in oben erwähntem Bericht von BAFU und KOK als prioritär eingestuft (<i>Agrilus planipennis</i>, <i>Anoplophora glabripennis</i>, <i>A. chinensis</i>, <i>Bursaphelenchus xylophilus</i>). Aus Sicht der KOK sind die prioritären Quarantäne-Organismen auf diese 4 zu beschränken. Die Birke ist im Gegensatz zu einzelnen EU Ländern in der Schweiz keine häufige Baumart und kommt nur zerstreut vor. Im Weiteren sind bei den Kantonen keine Ressourcen für eine auf lange Sicht rein vorbeugende Gebietsüberwachung vorhanden</p> <p>Hingegen erachten wir die Einstufung von <i>Phytophthora ramorum</i> als falsch. Dieser Schaderreger wurde in der CH bereits in Baumschulen festgestellt. Das Schadpotential mit den prognostizierten Klimaveränderungen wird als höher eingestuft und klimarelevante Baumarten sind stark gefährdet.</p> <p>In Kap. 4.2 wird auf die notwendigen Ressourcen zur Umsetzung der PGesV-WBF-UVEK verwiesen. Dabei wird mit einer Verdoppelung der Ressourcen bei den Kantonen ge-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Einbezug (oder Anhörung) von Vertreter(n) der kantonalen Pflanzenschutzdienste in die Expertengruppe, welche bestimmt, welche QO prioritär einzustufen sind.</p> <p>Definition prioritärer Massnahmen bei Auftreten von QO's im 2. Abschnitt.</p>	<p>rechnet. Wir weisen darauf hin, dass dies angesichts zahlreicher kantonaler Sparprogramme sehr ehrgeizig ist. Auch aus diesen Gründen empfehlen wir, die Anzahl der prioritären QO auf ein Minimum zu beschränken</p> <p>Die Kantone müssen umsetzen, vollziehen. Da ist ein Mitspracherecht in einer noch zu bestimmenden Form nötig. Entscheidend ist eine gute Zusammenarbeit Bund-Kanton.</p> <p>Prioritäre Massnahmen zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen sollen im 3. Abschnitt aufgeführt werden, analog Art. 42 PSV. Zusätzlich detaillierte Erläuterung Massnahmen auf den Notfallbeschrieben der einzelnen QO's.</p>
<p>Art. 4 / Anhang 2</p>		<p>Ist das Schutzgebiet Kanton Wallis (VS) bezüglich Feuerbrand noch gerechtfertigt? VS hatte Befall. Ist dieser vollständig getilgt?</p> <p>Ob in einem Gebiet Feuerbrand auftritt, hängt stark von der Kontrollintensität ab. Ist einmal Feuerbrand aufgetreten, wird die vollständige Tilgung insbesondere ausserhalb von Obstanlagen (z.B. in Hecken oder im Siedlungsgebiet) äusserst schwierig.</p> <p>Bleibt der Kanton VS ein Schutzgebiet, ist der Pflanzenpass ZPb2 notwendig, sowie das Pflanzverbot von Wirtspflanzen des Feuerbrandes.</p> <p>Ist die Zuständigkeit für das Ausscheiden eines Schutzgebietes klar geregelt? Aktuell sind der Bund und nur der betroffene Kanton involviert. Im Sinne der Transparenz wäre eine Expertengruppe mit Vertretern von Bund und Kantonen anzustreben.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Buchstabe c / Anhang 5 und Anhang 3</p>	<p>Plum pox virus (Sharka) als geregelter Nicht-Quarantäneorganismus mit Umgebungskontrolle in Anhang 5 aufnehmen.</p> <p>Kategorie <i>besonders gefährliche Unkräuter</i> in den Anhang 3 aufnehmen.</p> <p>Verweis auf andere Gesetzgebungen, insbesondere dass basierend auf dem Waldgesetz ebenfalls rechtlich verbindliche Massnahmen ergriffen werden können.</p>	<p>Es ist zu begrüßen, dass Sharka als GNQO im Anhang 3 aufgenommen ist. Warum sind keine Massnahmen im unmittelbaren Umfeld vorgesehen? Im TG immer noch ca. 50% Sorte Fellenberg, die sehr anfällig ist, angebaut. Der Sortenumbau erfolgt rel. langsam. Umgebungskontrollen erhöhen die Gewähr von gesundem Ausgangsmaterial.</p> <p>Unter den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen sollten ebenfalls die besonders gefährlichen Unkräuter aufgeführt werden. Die bisher klaren Regelungen zum Umgang mit <i>Ambrosia artemisiifolia</i> L. sind ansonsten per 1.1.2020 aufgehoben, ohne künftige Regelung. Die Umsetzung der strikten Handhabung der gesundheitsschädigenden Pflanze <i>Ambrosia</i> hat sich bewährt.</p> <p>Erfolge bei Kastanienrindenkrebs nicht gefährden durch «Rückstufung»</p>
<p>Art 8</p>	<p>Feuerbrand: Übergangslösung zu <i>Erwinia amylovora</i> wird begrüsst. Auch das Verbot für <i>Cotoneaster</i> und <i>Photinia</i>.</p> <p>Die Kantone können bezüglich Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen Regelungen treffen, die über die Bundesvorschriften hinausgehen:</p> <p>d (neu) Der Kanton kann gestützt auf kantonales Recht in ausserordentlichen Fällen in diesen Gebieten auch Rodungen von Bäumen anordnen.</p>	<p>Die Übergangslösung für <i>Erwinia amylovora</i> ist zu begrüßen. Der abrupte Wechsel des Feuerbrandes zu einem geregelten Nicht-Quarantäneorganismus würde in der Branche und in der Praxis ohne Übergangslösung nicht verstanden.</p> <p>Es ist wichtig, dass in der näheren Umgebung von Obstanlagen "Streuerbäume" von Feuerbrand gerodet werden können (z.B. Gelbmöstler). Die Verordnung sieht aktuell nur den Rückschnitt vor, was insbesondere an hohen Hochstämmen nicht (immer) möglich ist. Um die Prävalenz des Erregers des Feuerbrandes möglichst gering zu halten, ist in gewissen Fällen die Rodung nötig. Wenn Rodung nicht möglich, besteht das Risiko, dass an solchen Bäumen dann gar nichts gemacht wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, Absatz 1 und 2	Übergangsfrist bzw. Dauer dieser Möglichkeit erwähnen	Der Entscheid eines Kantons für die Umsetzung dieser Möglichkeit kann davon abhängen, ob sie langfristig möglich bleibt oder definitiv auf vier Jahre begrenzt ist.
Artikel 9, Absatz 4 Artikel 13	Streichen, ebenfalls Anhang 9	Die Kontrolle der Einreisenden (an der Grenze) müsste verstärkt werden. Solange nicht mehr gemacht wird bzw. gemacht werden kann besteht ein erhöhtes Risiko bezüglich Einschleppung von bgSO. Es müsste eine stärkere Präsenz von Fachpersonen des EPSD an den Grenzübergängen vorhanden sein. Grundsätzlich sollten alle Waren unabhängig vom Warenwert am Grenzübergang meldepflichtig sein und ein Herkunftsnachweis abgegeben werden.
Art. 13		Einfuhrkontrollen auch im Reiseverkehr werden ausdrücklich begrüsst. Nur wenn alle beitragen, kann das Auftreten von neuen Schadorganismen verhindert oder begrenzt werden.
Art. 14	Die Liste der Quarantänestationen sollte bekannt werden.	Man sollte wissen, wer zu kontaktieren ist.
Art. 16	Der EPSD kontrolliert die Quarantänestationen. Bei Widerruf oder Aberkennung soll der KPSD informiert werden.	Die Situation auf dem kantonalen Gebiet muss bekannt sein.
Art. 18		Für die prioritären QO ist eine risikobasierte jährliche Gebietsüberwachung vorgeschrieben (PGesV, Art. 18). Die KOK-AG Waldschutz hält fest, dass sich eine risikobasierte Überwachung auch auf eine jährliche «Nullmeldung» beschränken kann.
Art. 22		Die Erläuterung zu diesem Artikel lässt nur hoffen, dass er nie zur Anwendung kommen muss. Es sollte keine Doktorarbeit nötig sein, um die Berechtigung und Höhe einer Abfindung festzulegen.

